

2015**Ausgegeben zu Bonn am 22. Juni 2015****Nr. 17**

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 2015	Zweite Verordnung zur Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999	830
5. 5. 2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens über die Zusammenarbeit der Polizei-, Grenz- und Zollbehörden und über das Außerkrafttreten früherer Abkommen und der Verordnung vom 22. Juni 2004	834
7. 5. 2015	Bekanntmachung zum Zweiten Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	835
7. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	836
7. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	837
7. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	837
7. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs	838
7. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus	838
7. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	839
7. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	839
7. 5. 2015	Bekanntmachung zum Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht	840
7. 5. 2015	Bekanntmachung zum Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	840
7. 5. 2015	Bekanntmachung zur Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	841
7. 5. 2015	Bekanntmachung zur Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	841
7. 5. 2015	Bekanntmachung zur Änderung von 1997 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	842
7. 5. 2015	Bekanntmachung zur Änderung von 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	842
7. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	843
13. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank	843
13. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	844
19. 5. 2015	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassen-diskriminierung	845
12. 6. 2015	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse)	845

**Zweite Verordnung
zur Änderung des Übereinkommens
über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980
in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999**

Vom 11. Juni 2015

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. August 2002 zu dem Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (BGBl. 2002 II S. 2140) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Die in Bern am 25. und 26. Juni 2014 auf der 25. Tagung des Revisionsausschusses der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) beschlossenen und vom Generalsekretär der OTIF mit Rundschreiben vom 10. Juli 2014 (A 55-25/506.2014) mitgeteilten Änderungen

- des Artikels 27 §§ 2 bis 4 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (BGBl. 2002 II S. 2140, 2142, 2149), zuletzt geändert durch die in Bern am 23. Juni 2009 auf der 24. Tagung des Revisionsausschusses beschlossenen Änderungen (BGBl. 2010 II S. 1246, 1247),
- des Artikels 2 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV – Anhang D zum Übereinkommen) (BGBl. 2002 II S. 2140, 2149, 2258),
- des Artikels 5^{bis} der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr (CUI – Anhang E zum Übereinkommen) (BGBl. 2002 II S. 2140, 2149, 2264), der durch den in Bern am 23. Juni 2009 auf der 24. Tagung des Revisionsausschusses gefassten Beschluss (BGBl. 2010 II S. 1246, 1249) eingefügt worden ist,

werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Am selben Tag treten die unter Artikel 1 genannten Änderungen nach Artikel 35 § 2 Satz 1 und § 3 Satz 1 des Übereinkommens in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2015

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

25. Tagung des Revisionsausschusses
Änderung des Artikels 27 des Grundübereinkommens

Revision Committee 25th session
Modification of Article 27 of the Convention

25^e session de la Commission de révision
Modification de l'article 27 de la Convention de base

Artikel 27 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (Protokoll von Vilnius) und der vom Revisionsausschuss in seiner 24. Tagung angenommenen Änderungen wird wie folgt gefasst:

Article 27 of the Convention concerning International Carriage by Rail (COTIF) of 9 May 1980 in the version of the Protocol of 3 June 1999 (Vilnius Protocol) and with amendments adopted by the Revision Committee at its 24th session reads as follows:

L'article 27 de la Convention relative aux transports internationaux ferroviaires (COTIF) du 9 mai 1980 dans la teneur du Protocole du 3 juin 1999 (Protocole de Vilnius) et des modifications adoptées par la Commission de révision lors de sa 24^{ème} session est libellé comme suit:

**„Artikel 27
Rechnungsprüfung**

§ 1

Sofern die Generalversammlung gemäß Artikel 14 § 2 Buchst. k) nichts anderes beschließt, wird die Rechnungsprüfung vom Sitzstaat nach den Regeln dieses Artikels und, vorbehaltlich besonderer Weisungen des Verwaltungsausschusses, in Übereinstimmung mit der Ordnung für das Rechnungswesen und die Buchhaltung der Organisation (Artikel 15 § 5 Buchst. e)) durchgeführt.

§ 2

Der Rechnungsprüfer hat jederzeit freien Zugang zu allen Büchern, Schriften, Buchungsbelegen und sonstigen Informationen, die er als notwendig erachtet.

§ 3

Der Rechnungsprüfer teilt dem Verwaltungsausschuss und dem Generalsekretär die bei der Rechnungsprüfung getroffenen Feststellungen mit. Er kann darüber hinaus jede Anmerkung machen, die er hinsichtlich des Finanzberichts des Generalsekretärs für angebracht hält.

§ 4

Das Mandat der Rechnungsprüfung richtet sich nach der Ordnung für das Rechnungswesen und die Buchhaltung und dem dieser angehängten Zusatzmandat.“

**“Article 27
Auditing of accounts**

§ 1

In the absence of a contrary decision by the General Assembly pursuant to Article 14 § 2, letter k), the auditing of accounts shall be carried out by the Headquarters State, according to the rules laid down in this Article and, subject to any special directives of the Administrative Committee, in conformity with the Financial and Accounting Regulation of the Organisation (Article 15 § 5, letter e)).

§ 2

The Auditor shall have unrestricted access, at any time, to all ledgers, accounts, accounting documents and other information which he considers needful.

§ 3

The Auditor shall inform the Administrative Committee and the Secretary General of the findings of the audit. He may, in addition, submit any comments that he considers appropriate about the financial report of the Secretary General.

§ 4

The mandate for the auditing of accounts is defined in the Financial and Accounting Regulation and by the additional mandate annexed to the latter.”

**«Article 27
Vérification des comptes**

§ 1

Sauf décision contraire de l'Assemblée générale prise en vertu de l'article 14, § 2, lettre k), la vérification des comptes est effectuée par l'Etat de siège selon les règles du présent article et, sous réserve de toutes directives spéciales du Comité administratif, en conformité avec le règlement concernant les finances et la comptabilité de l'Organisation (article 15, § 5, lettre e)).

§ 2

Le Vérificateur a librement accès, à tout moment, à tous les livres, écritures, documents comptables et autres informations dont il estime avoir besoin.

§ 3

Le Vérificateur communique au Comité administratif et au Secrétaire général les constatations faites lors de la vérification. Il peut, en outre, présenter tout commentaire qu'il juge approprié au sujet du rapport financier du Secrétaire général.

§ 4

Le mandat de vérification des comptes est défini dans le règlement concernant les finances et la comptabilité et par le mandat additionnel annexé à ce dernier.»

25. Tagung des Revisionsausschusses

Änderung des Artikels 2 Buchst. c) des Anhangs D (ER CUV)Revision Committee 25th session**Modification of Article 2, letter c) of Appendix D (CUV UR)**25^e session de la Commission de révision**Modification de l'article 2, lettre c, de l'Appendice D (RU CUV)**

Artikel 2 Buchst. c) der Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV), Anhang D zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (Protokoll von Vilnius), wird wie folgt gefasst:

„c) „Halter“ die natürliche oder juristische Person, die als Eigentümerin oder Verfügungsberechtigte einen Wagen als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt;“

Article 2, letter c) of the Uniform Rules concerning Contracts of Use of Vehicles in International Rail Traffic (CUV), Appendix D to the Convention concerning International Carriage by Rail (COTIF) of 9 May 1980 in the version of the Protocol of 3 June 1999 (Vilnius Protocol) reads as follows:

“c) “keeper” means the person or entity that, being the owner of a vehicle or having the right to use it, exploits the vehicle as a means of transport;”

L'article 2, lettre c) des Règles uniformes concernant les contrats d'utilisation de véhicules en trafic international ferroviaire (CUV), Appendice D à la Convention relative aux transports internationaux ferroviaires (COTIF) du 9 mai 1980 dans la teneur du Protocole du 3 juin 1999 (Protocole de Vilnius) est libellé comme suit:

«c) «détenteur» désigne la personne ou l'entité propriétaire du véhicule ou disposant d'un droit de disposition sur celui-ci, qui exploite ledit véhicule à titre de moyen de transport;»

25. Tagung des Revisionsausschusses

Änderung des Artikels 5^{bis} §§ 1 und 2 des Anhangs E (ER CUI)Revision Committee 25th session**Modification of Article 5^{bis} §§ 1 and 2 of Appendix E (CUI UR)**25^e session de la Commission de révision**Modification de l'article 5^{bis}, §§ 1 et 2, de l'Appendice E (RU CUI)**

Artikel 5^{bis} §§ 1 und 2 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr (CUI), Anhang E zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (Protokoll von Vilnius) und der vom Revisionsausschuss in seiner 24. Tagung angenommenen Änderungen, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Die Bestimmungen des Artikels 5 sowie der Artikel 6, 7 und 22 berühren nicht die von den Parteien des Vertrags über die Nutzung der Infrastruktur zu erfüllenden Verpflichtungen nach den Gesetzen und Vorschriften, die in dem Staat gelten, in dem die Infrastruktur liegt, einschließlich zutreffendenfalls des Rechtes der Europäischen Union.

§ 2

Die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 berühren nicht die von den Parteien des Vertrags über die Nutzung der Infrastruktur in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Staat, in dem das Recht der Europäischen Union aufgrund internationaler, mit der Europäischen Union abgeschlossener Verträge gilt, zu erfüllenden Verpflichtungen.“

Article 5^{bis} §§ 1 and 2 of the Uniform Rules concerning the Contract of Use of Infrastructure in International Rail Traffic (CUI), Appendix E to the Convention concerning International Carriage by Rail (COTIF) of 9 May 1980 in the version of the Protocol of 3 June 1999 (Vilnius Protocol), and with amendments adopted by the Revision Committee at its 24th session, reads as follows:

“§ 1

The provisions of Article 5 as well as those of Articles 6, 7 and 22 shall not affect the obligations which the parties to the contract of use of infrastructure have to meet under the laws and prescriptions in force in the State in which the infrastructure is located including, where appropriate, the law of the European Union.

§ 2

The provisions of Articles 8 and 9 shall not affect the obligations which the parties to the contract of use of infrastructure have to meet in an EU Member State or in a State where legislation of the European Union applies as a result of international agreements with the European Union.”

L'article 5^{bis}, §§ 1 et 2 des Règles uniformes concernant le contrat d'utilisation de l'infrastructure en trafic international ferroviaire (CUI), Appendice E à la Convention relative aux transports internationaux ferroviaires (COTIF) du 9 mai 1980 dans la teneur du Protocole du 3 juin 1999 (Protocole de Vilnius) et des modifications adoptées par la Commission de révision lors de sa 24^{ème} session est libellé comme suit:

«§ 1

Les dispositions de l'article 5 tout comme celles des articles 6, 7 et 22 n'affectent pas les obligations que les parties au contrat d'utilisation de l'infrastructure sont tenues de remplir conformément aux lois et prescriptions en vigueur dans l'Etat dans lequel se situe l'infrastructure, y compris, le cas échéant, le droit de l'Union européenne.

§ 2

Les dispositions des articles 8 et 9 n'affectent pas les obligations que les parties au contrat d'utilisation de l'infrastructure sont tenues de remplir dans un Etat membre de l'UE ou dans un Etat où la législation de l'Union européenne s'applique par suite d'accords internationaux conclus avec l'Union européenne.»

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-polnischen Abkommens
über die Zusammenarbeit der Polizei-, Grenz- und Zollbehörden
und über das Außerkrafttreten früherer Abkommen
und der Verordnung vom 22. Juni 2004**

Vom 5. Mai 2015

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2015 zu dem Abkommen vom 15. Mai 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit der Polizei-, Grenz- und Zollbehörden (BGBl. 2015 II S. 234, 235) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 46 Absatz 1

am 9. Juli 2015

in Kraft treten wird.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 45 Absatz 1 dieses Abkommens das Abkommen vom 29. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Erleichterungen der Grenzabfertigung (BGBl. 1994 II S. 265, 266), das Abkommen vom 6. November 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Grenzübergänge und Arten des grenzüberschreitenden Verkehrs (BGBl. 1993 II S. 3), das Abkommen vom 18. Februar 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten (BGBl. 2003 II S. 218, 219) sowie das Abkommen vom 18. Juni 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und anderer schwerer Straftaten (BGBl. 2004 II S. 868, 869) mit Ablauf des 8. Juli 2015 außer Kraft treten werden.

Gleichzeitig wird nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 22. Juni 2004 zu dem Abkommen vom 18. Juni 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und anderer schwerer Straftaten (BGBl. 2004 II S. 868) bekannt gemacht, dass diese nach ihrem Artikel 2 Absatz 2 mit Ablauf des 8. Juli 2015 außer Kraft treten wird.

Berlin, den 5. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
zum Zweiten Fakultativprotokoll
zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
zur Abschaffung der Todesstrafe**

Vom 7. Mai 2015

Zum Zweiten Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1992 II S. 390, 391) hat die Bundesrepublik Deutschland am 31. März 2015 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer folgenden Einspruch gegen den am 8. April 2014 abgegebenen Vorbehalt El Salvadors (vgl. die Bekanntmachung vom 21. Mai 2014, BGBl. II S. 421) erhoben:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den von der Republik El Salvador bei Beitritt zum Zweiten Fakultativprotokoll vom 15.12.1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe erklärten Vorbehalt sorgfältig geprüft.

Sie verweist darauf, dass die vollständige Abschaffung der Todesstrafe Ziel und Zweck des Fakultativprotokolls ist und dass nach Artikel 2 des Fakultativprotokolls Vorbehalte nicht zulässig sind mit der einen Ausnahme eines Vorbehalts, der die Anwendung der Todesstrafe in Kriegszeiten aufgrund einer Verurteilung wegen eines in Kriegszeiten begangenen besonders schweren Verbrechens militärischer Art vorsieht. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass der Vorbehalt der Republik El Salvador über den Rahmen von Artikel 2 des Fakultativprotokolls hinausgeht, da er die Anwendbarkeit der Todesstrafe nicht ausdrücklich auf besonders schwere Verbrechen militärischer Art beschränkt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist daher der Auffassung, dass der Vorbehalt der Republik El Salvador mit Ziel und Zweck des Fakultativprotokolls nicht vereinbar ist und folglich als unzulässig anzusehen ist.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt daher Einspruch gegen diesen Vorbehalt ein. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Zweiten Fakultativprotokolls vom 15.12.1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador nicht aus.“

Weiterhin haben Einspruch gegen den Vorbehalt El Salvadors erhoben:

Frankreich*	am	6. April 2015
Italien*	am	2. April 2015
Niederlande*	am	2. April 2015
Norwegen*	am	30. März 2015
Österreich*	am	7. April 2015
Polen*	am	27. März 2015
Portugal*	am	1. April 2015
Schweden*	am	25. August 2014
Schweiz*	am	6. März 2015
Spanien*	am	7. April 2015.

Der Vorbehalt El Salvadors vom 8. April 2014 hatte folgenden Wortlaut:

(Übersetzung)

“The Government of the Republic of El Salvador accedes to the Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights aiming at the abolition of the death penalty with an express reservation permitted to States under article 2 of the Protocol, which consists on the application of the death penalty in accordance with article 27 of the Constitution of the Republic of El Salvador, which reads as follows: ‘The death penalty may be imposed only in the cases provided by the military laws during an international state of war’.”

„Die Regierung der Republik El Salvador tritt dem Zweiten Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe bei und bringt dabei ausdrücklich einen Vorbehalt an, der nach Artikel 2 des Protokolls für Staaten zulässig ist; er bezieht sich auf die Anwendung der Todesstrafe in Übereinstimmung mit Artikel 27 der Verfassung der Republik El Salvador, der wie folgt lautet: ‚Die Todesstrafe darf nur in den Fällen, die in den Militärgesetzen vorgesehen sind, während eines internationalen Kriegszustands verhängt werden.‘“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Mai 2014 (BGBl. II S. 421).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Fakultativprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 7. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 7. Mai 2015

Zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) hat das Vereinigte Königreich* am 20. April 2015 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Erstreckung der territorialen Anwendbarkeit des Statuts auf Gibraltar mit Wirkung vom 20. April 2015 erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. April 2013 (BGBl. II S. 572).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Statut, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Statut zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 7. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 7. Mai 2015

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246, 247) wird nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für

Südsudan am 30. Mai 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Februar 2015 (BGBl. II S. 323).

Berlin, den 7. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 7. Mai 2015

Das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 2 für

Südsudan am 30. Mai 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Februar 2015 (BGBl. II S. 324).

Berlin, den 7. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten
des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 7. Mai 2015

Zum Übereinkommen vom 9. September 2002 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2004 II S. 1138, 1139) hat das Vereinigte Königreich* am 20. April 2015 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Erstreckung der territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Gibraltar mit Wirkung vom 20. April 2015 erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Oktober 2014 (BGBl. II S. 999).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 7. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen
zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus**

Vom 7. Mai 2015

Das Vereinigte Königreich* hat am 20. April 2015 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2003 II S. 1923, 1924) die Erstreckung der territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Anguilla mit Wirkung vom 20. April 2015 erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Februar 2015 (BGBl. II S. 303).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 7. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form
von Diskriminierung der Frau**

Vom 7. Mai 2015

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647, 648) wird nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für

Südsudan am 30. Mai 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2014 (BGBl. 2015 II S. 61).

Berlin, den 7. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 7. Mai 2015

Das Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 2001 II S. 1237, 1238) wird nach seinem Artikel 16 Absatz 2 für

Südsudan am 30. Juli 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. August 2014 (BGBl. II S. 671).

Berlin, den 7. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
zum Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht**

Vom 7. Mai 2015

Spanien* hat am 17. April 2015 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Verwahrer des Wiener Übereinkommens vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901, 902) eine Erklärung in Bezug auf die territoriale Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Gibraltar (vgl. die Bekanntmachung vom 25. Januar 1989, BGBl. II S. 160) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Januar 2012 (BGBl. II S. 144).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 7. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
zum Montrealer Protokoll
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 7. Mai 2015

Spanien* hat am 17. April 2015 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Verwahrer des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015), eine Erklärung in Bezug auf die territoriale Anwendbarkeit des Protokolls auf Gibraltar (vgl. die Bekanntmachung vom 21. Juni 1989, BGBl. II S. 622) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Januar 2012 (BGBl. II S. 140).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 7. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
zur Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 7. Mai 2015

Spanien* hat am 17. April 2015 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Verwahrer der Änderung vom 29. Juni 1990 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1991 II S. 1331, 1332), eine Erklärung in Bezug auf die territoriale Anwendbarkeit der Änderung auf Gibraltar (vgl. die Bekanntmachung vom 19. Februar 1993, BGBl. II S. 261) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. November 2012 (BGBl. II S. 1538).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zur Änderung des Protokolls, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 7. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
zur Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 7. Mai 2015

Spanien* hat am 17. April 2015 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Verwahrer der Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1993 II S. 2182, 2183), eine Erklärung in Bezug auf die territoriale Anwendbarkeit der Änderung auf Gibraltar (vgl. die Bekanntmachung vom 10. September 2014, BGBl. II S. 754) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. September 2014 (BGBl. II S. 754).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zur Änderung des Protokolls, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 7. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
zur Änderung von 1997 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 7. Mai 2015

Spanien* hat am 17. April 2015 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Verwahrer der Änderung vom 17. September 1997 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1998 II S. 2690, 2691), eine Erklärung in Bezug auf die territoriale Anwendbarkeit der Änderung auf Gibraltar (vgl. die Bekanntmachung vom 10. September 2014, BGBl. II S. 755) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. September 2014 (BGBl. II S. 755).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zur Änderung des Protokolls, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 7. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
zur Änderung von 1999 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 7. Mai 2015

Spanien* hat am 17. April 2015 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Verwahrer der Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 2002 II S. 921, 923), eine Erklärung in Bezug auf die territoriale Anwendbarkeit der Änderung auf Gibraltar (vgl. die Bekanntmachung vom 10. September 2014, BGBl. II S. 755) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Dezember 2014 (BGBl. 2015 II S. 66).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zur Änderung des Protokolls, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 7. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechte des Kindes**

Vom 7. Mai 2015

Das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121, 122) ist nach seinem Artikel 49 Absatz 2 für

Südsudan am 22. Februar 2015
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Mai 2014 (BGBl. II S. 408).

Berlin, den 7. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank**

Vom 13. Mai 2015

Das Übereinkommen vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank in der Neufassung vom 17. Mai 1979 (BGBl. 1981 II S. 253, 254) ist nach seinem Artikel 64 Absatz 2 für

Südsudan am 30. April 2015
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Januar 2015 (BGBl. II S. 269).

Berlin, den 13. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 13. Mai 2015

I.

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens nebst Anlage (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Absatz c für

Afghanistan	am	10. August 2004
Belize	am	22. April 2008
Bosnien und Herzegowina	am	4. Juli 2008
die Dominikanische Republik	am	28. Juli 2004
Dschibuti	am	19. März 2008
El Salvador	am	7. Juli 2005
Guinea-Bissau	am	19. August 2010
Honduras	am	8. Dezember 2005
São Tomé und Príncipe	am	23. September 2009
Somalia	am	4. Oktober 2012
St. Lucia	am	12. Mai 2005
Südsudan	am	18. Juli 2012
Timor-Leste	am	19. September 2003
Tonga	am	1. Juli 2005
Tschad	am	16. Februar 2005
Vanuatu	am	17. November 2009

in Kraft getreten.

II.

Die Bekanntmachungen vom 27. Februar 1957 (BGBl. II S. 39) und 28. September 2000 (BGBl. II S. 1327) werden dahin gehend berichtigt, dass das Abkommen für

Belgien	am	11. Dezember 1952
Kirgisistan	am	10. Februar 2000

in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. März 2007 (BGBl. II S. 677).

Berlin, den 13. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Übereinkommen
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 19. Mai 2015

Panama* hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961, 962) am 7. Mai 2015 eine Erklärung gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. März 2015 (BGBl. II S. 482).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 19. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-polnischen Abkommens
über die gemeinsame Verbesserung der Situation
an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet
(Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse)**

Vom 12. Juni 2015

Das in Warschau am 27. April 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse) wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 18 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 12. Juni 2015

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Reinhard Klingen

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen
im deutsch-polnischen Grenzgebiet
(Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Polen,
im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt –

in Übereinstimmung mit dem Vertrag vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit,

in Übereinstimmung mit dem Vertrag vom 19. Mai 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern,

in Übereinstimmung mit der Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen,

in dem Bewusstsein, dass der Eisaufruch an der Grenzoder und die Eisabfuhr aus der Grenzoder in die Ostsee aus Gründen des Hochwasserschutzes durch gemeinsame Anstrengungen sichergestellt werden müssen,

in der Erkenntnis, dass der Unterhaltungszustand der Stromregelungsbauwerke der Grenzoder im deutschen und polnischen Hoheitsgebiet unzureichend ist und dies in den letzten Jahrzehnten zu verstärkten Anlandungstendenzen und ständig verschlechterten Fahrrinntiefen mit negativen Auswirkungen auf das Hochwasserabflussprofil geführt hat,

in der Überzeugung, dass eine Beibehaltung dieses Zustands insbesondere aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht hingenommen werden kann,

in dem Bewusstsein, dass es für die Unterhaltung der Stromregelungsbauwerke der Grenzoder derzeit keine abgestimmte und von den Vertragsparteien akzeptierte Stromregelungskonzeption gibt, diese aber gemeinsam entwickelt werden muss,

in dem Bestreben, die Fahrt von Küstenmotorschiffen zwischen dem Hafen Schwedt und der Ostsee künftig zu gewährleisten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In diesem Abkommen haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. „Grenzoder“ – die Oder im Abschnitt zwischen Kilometer 542,4, Grenzzeichen Nr. 432 (bei der deutschen Ortschaft Ratzdorf), und Kilometer 704,1, Grenzzeichen Nr. 729 (Spaltung der Oder in Ost- und Westoder), in dem ihr Talweg die deutsch-polnische Grenze bildet;
2. „Stromregelungskonzeption“ – eine Konzeption zur Stabilisierung und Verbesserung der Abflussverhältnisse in einem Fluss insbesondere mit Hilfe von Stromregelungsbauwerken;
3. „Stromregelungsbauwerke“ – Bühnen, Deck- und Parallelwerke, u. Ä. m.;
4. „Schwachstelle“ – punktuell vorhandene, für bestimmte Schiffstypen unzureichende Fahrrinntiefe;
5. „Klützer Querfahrt“ – Wasserstraßenverbindung der Westoder mit der Reglitz;
6. „zuständige Behörden der Vertragsparteien“ – Behörden, die nach dem innerstaatlichen Recht jeder Vertragspartei für die jeweilige Angelegenheit zuständig sind.

Artikel 2**Geltungsbereich des Abkommens**

Dieses Abkommen gilt für folgende Gewässer:

- Grenzoder und Westoder,
- Klützer Querfahrt,
- Dammscher See in Stettin.

Artikel 3**Stromregelungskonzeption für die Grenzoder**

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die in der Anlage zu diesem Abkommen („Liste der Schwachstellen in der Grenzoder aus deutscher und aus polnischer Sicht“) aufgeführten Schwachstellen der Grenzoder zur Gewährleistung des Eisauflaufs, der Eisabfuhr sowie der Binnenschifffahrt beseitigt werden müssen.

(2) Die Bundesanstalt für Wasserbau Karlsruhe (BAW) wird eine Grobanalyse für die Grenzoder vorlegen und auf dieser Grundlage eine den heutigen Erkenntnissen entsprechende fachwissenschaftlich begründete, nachhaltige deutsch-polnische Stromregelungskonzeption für die Grenzoder erstellen, die sich an den vorhandenen Stromregelungsbauwerken orientiert. Erste Ergebnisse dieser Stromregelungskonzeption und Empfehlungen zur Beseitigung prioritärer Schwachstellen werden in einem Zwischenbericht der BAW zusammengefasst. Mit der Planung von Maßnahmen an den prioritären Schwachstellen nach den Artikeln 4 und 5 wird mit Vorlage dieses Zwischenberichts begonnen.

(3) Die BAW soll diese Stromregelungskonzeption in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Vertragsparteien bis Ende des zweiten Quartals 2014 erarbeiten. Die anzustrebenden Wassertiefen orientieren sich an den Erfordernissen für den Eisbrechereinsatz und sollen möglichst zuverlässig gewährleistet werden. Unter Berücksichtigung der natürlichen hydrologischen Verhältnisse soll daher eine Wassertiefe von 1,80 Meter mit einer mittleren jährlichen Überschreitungswahrscheinlichkeit von mindestens 80 % des Jahres oberhalb und mindestens 90 % unterhalb der Warthemündung angestrebt werden.

(4) Die Vertragsparteien legen bis Ende 2014 auf der Grundlage der abgestimmten Stromregelungskonzeption die Maßnahmen zur Beseitigung der in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten Schwachstellen und ihre zeitliche Reihenfolge unter Berücksichtigung von Notwendigkeit und Dringlichkeit fest. Die Planung und Durchführung der nach Prioritäten festgelegten Maßnahmen erfolgt abgestimmt schrittweise ab Anfang 2015.

(5) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, plant und finanziert jede Vertragspartei die erforderlichen Maßnahmen im Hoheitsgebiet ihres Staates. Die deutsche Seite beteiligt sich an den Kosten für Maßnahmen im polnischen Hoheitsgebiet in den Bereichen Dammscher See und Klützer Querfahrt bis zu einer Gesamtsumme von 6 200 000 (in Worten: sechs Millionen zweihunderttausend) Euro nach Maßgabe der Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 dieses Abkommens.

(6) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen im Einklang mit den im Hoheitsgebiet ihres Staates jeweils geltenden Rechtsvorschriften stehen. Insbesondere holen die Vertragsparteien möglichst zeitgleich die zu diesem Zweck erforderlichen Genehmigungen ein oder führen die sonst rechtlich vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren im Einklang mit den im Hoheitsgebiet ihres Staates jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch.

(7) Die Vertragsparteien stimmen die jeweiligen Bauablaufpläne aufeinander ab und führen die Maßnahmen diesen entsprechend unter Wahrung der jeweiligen rechtlichen Bedingungen durch. Bei lokalen Maßnahmen an beiden Ufern wird ihre zeitgleiche Durchführung angestrebt.

Artikel 4**Schwachstellenbeseitigung bei Reitwein und Hohenwutzen**

(1) Für die Schwachstelle bei Reitwein (Oder-km 604,6 – 605,5) werden die planerischen Arbeiten für die Stromregelungskonzeption auf der Grundlage der Grobanalyse nach Artikel 3 Absatz 2 sowie der Untersuchungen der BAW über die Optimierung von Stromregelungsbauwerken bei Reitwein umgehend aufgenommen und es werden die erforderlichen Maßnahmen konkretisiert.

(2) Nach Vorliegen der baurechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 6 sollen die Maßnahmen bei Reitwein möglichst gleichzeitig im deutschen und im polnischen Hoheitsgebiet in den Jahren 2014 – 2015 durchgeführt werden.

(3) Das Vorgehen nach den Absätzen 1 und 2 gilt entsprechend für die Schwachstelle bei Hohenwutzen (Oder-km 656 – 659). Die planerischen Arbeiten bei Hohenwutzen sollen im Jahr 2015 und die Durchführung der Maßnahme im Jahr 2018 abgeschlossen werden.

Artikel 5**Schwachstellenbeseitigung bei Slubice, Kostrzyn nad Odrą, Gozdowice – Rudnica und Rudnica – Osinów Dolny**

Mit der Durchführung der Baumaßnahmen im Bereich der Schwachstellen bei Slubice (Oder-km 581,0 – 585,7), Kostrzyn nad Odrą (Oder-km 613,5 – 614,7), Gozdowice – Rudnica (Oder-km 645,5 – 654,0) und Rudnica – Osinów Dolny (Oder-km 654,0 – 663,0), die in Abstimmung mit den Untersuchungen zur deutsch-polnischen Stromregelungskonzeption gemäß Artikel 3 geplant werden, soll ab Anfang 2015 begonnen werden. Die Baumaßnahmen sollen bis Ende 2018 abgeschlossen sein.

Artikel 6**Beseitigung der übrigen Schwachstellen**

Die Vertragsparteien streben an, die Beseitigung aller in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten Schwachstellen mit dem Ziel, eine Wassertiefe von 1,80 Meter mit einer mittleren jährlichen Überschreitungswahrscheinlichkeit von mindestens 80 % oberhalb und mindestens 90 % unterhalb der Warthemündung zu erreichen, bis zum Jahr 2028 schrittweise abzuschließen. Artikel 4 und 5 bleiben unberührt.

Artikel 7**Erfolgskontrolle**

Hinsichtlich der hydraulischen und morphologischen Wirkung der durchgeführten Maßnahmen wird von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien in einem Abstand von jeweils fünf Jahren eine gemeinsame Erfolgskontrolle durchgeführt. Bei der Erfolgskontrolle sollen auch die ökologischen Auswirkungen einbezogen werden.

Artikel 8**Baggerung (Vertiefung) Dammscher See**

(1) Die polnische Vertragspartei vertieft den im polnischen Hoheitsgebiet befindlichen Dammschen See zur Gewährleistung des Eisbrechereinsatzes und der Eisabfuhr aus der Grenzoder.

(2) Die deutsche Vertragspartei erstattet die Hälfte der Kosten einer einmaligen Baggerung (Vertiefung) im Dammschen See auf eine Wassertiefe bei Mittelwasser von 3,4 Metern (die maximale Baggermenge beträgt 950 000 m³), höchstens jedoch eine Summe von 5 700 000 (in Worten: fünf Millionen siebenhunderttausend) Euro.

(3) Die Vertragsparteien prüfen nach 25 Jahren die Notwendigkeit einer erneuten gemeinsamen Baggerung (Vertiefung) im

Dammschen See zur Gewährleistung des Eisbrechereinsatzes und der Eisabfuhr aus der Grenzoder.

Artikel 9

Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse für Küstenmotorschiffe zwischen dem Hafen Schwedt und der Ostsee

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass Küstenmotorschiffen die Fahrt zwischen dem Hafen Schwedt und der Ostsee über die Trasse Hohensaaten-Friedrichthaler-Wasserstraße – Westoder – Klützer Querfahrt – Reglitz – Parnitz – Möllnfahrt – Fahrwasser Stettin/Swinemünde sichergestellt werden soll. Dazu sind bauliche Maßnahmen im Bereich der Klützer Querfahrt erforderlich.

Artikel 10

Maßnahmen zur Sicherung der Fahrt von Küstenmotorschiffen durch die Klützer Querfahrt (Baggerungen – Vertiefungen, Anpassungsmaßnahmen)

(1) Die polnische Vertragspartei baggert (vertieft) die im polnischen Hoheitsgebiet befindliche 2,75 Kilometer lange Klützer Querfahrt auf eine Fahrrinntiefe von 3,00 Metern (bezogen auf den unteren Bemessungswasserstand) bei einer Fahrrinnenbreite von 55 Metern. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien stimmen einen Zeit- und Maßnahmenplan ab.

(2) Die deutsche Vertragspartei finanziert die erforderlichen Sohlbaggerungen (Sohlvertiefung) – Umfang maximal 40 000 m³ – mit einem finanziellen Aufwand von bis zu 500 000 (in Worten fünfhunderttausend) Euro.

(3) Die Fahrt der Küstenmotorschiffe auf den polnischen Gewässern von und nach Schwedt unterliegt den hierfür geltenden polnischen Schifffahrtvorschriften. Sollte der Verkehr so zunehmen, dass die Einrichtung von Wartestellen erforderlich wird, werden nach gemeinsamer Abstimmung maximal zwei Wartestellen (Errichtung von Dalben) von der deutschen Vertragspartei finanziert.

Artikel 11

Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen

Bei allen Maßnahmen nach diesem Abkommen beteiligen die Vertragsparteien einander im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß den im Hoheitsgebiet ihrer Staaten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere gemäß den Bestimmungen der am 11. April 2006 in Neuhausen am Neckar geschlossenen Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen.

Artikel 12

Grenzfragen

Vor der Durchführung von Vorhaben im Bereich der Grenzgewässer ist das Einvernehmen der Ständigen Deutsch-Polnischen Grenzkommission gemäß dem Vertrag vom 16. September 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Vermarkung und Instandhaltung der gemeinsamen Grenze auf den Festlandabschnitten sowie den Grenzgewässern und die Einsetzung einer Ständigen Deutsch-Polnischen Grenzkommission einzuholen.

Artikel 13

Zahlungsfristen

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die nach diesem Abkommen veranlassten Zahlungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Regierung der Republik Polen nach Durchführung der Maßnahmen innerhalb von acht

Wochen nach Vorlage geprüfter Rechnungen, sofern die zuständige Behörde der deutschen Vertragspartei keine begründeten Einwände gegen die Rechnungen geltend macht oder diese Einwände ausgeräumt werden. Zur Aufnahme in die Finanzplanung der Bundesrepublik Deutschland meldet die zuständige Behörde der polnischen Vertragspartei den anteiligen Mittelbedarf spätestens ein Jahr vor Beginn der Durchführung der Maßnahme bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Ost mit Sitz in Magdeburg, oder einer anderen, vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Behörde schriftlich an.

(2) In Bauablaufplänen nach Artikel 3 Absatz 7 können die Vertragsparteien die Aufteilung der Maßnahmen in Lose vereinbaren, für deren Abrechnung die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend gelten.

Artikel 14

Gemeinsamer Ausschuss

(1) Die Vertragsparteien bestellen einen Gemeinsamen Ausschuss, der sich paritätisch aus je drei Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt. Die Vertragsparteien haben die gleichen Stimmrechte.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss hat die Aufgabe, die Umsetzung dieses Abkommens zu begleiten und zu fördern.

(3) Den Vorsitz des Gemeinsamen Ausschusses übernehmen die Vertragsparteien im jährlichen Wechsel. Der Gemeinsame Ausschuss hält mindestens eine Sitzung im Jahr ab. Jede der Vertragsparteien kann jederzeit eine Ausschusssitzung beantragen, wenn sie es für erforderlich hält.

(4) Jedes Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses kann Sachverständige oder Vertreter anderer Behörden der Vertragsparteien bitten, bei Bedarf an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

(5) Die Vertragsparteien vereinbaren die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses.

Artikel 15

Meinungsverschiedenheiten

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, in dem Gemeinsamen Ausschuss oder über Gespräche zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien gütlich beigelegt.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit nicht gemäß Absatz 1 beigelegt werden, so wird sie einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet. Die Vertragsparteien bestellen hierzu jeweils einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter einigen sich auf die Ernennung eines Staatsangehörigen eines dritten Mitgliedstaates der Europäischen Union zum Obmann. Die Schiedsrichter werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei den Antrag übermittelt hat, die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht vorzulegen.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten und eine anderweitige Einigung nicht erzielt, so kann jede Vertragspartei den Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union bitten, den oder die fehlenden Schiedsrichter unter Beachtung der in Absatz 3 genannten Kriterien zu ernennen. Besitzt der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien oder kann er aus einem anderen Grund die Ernennungen nicht vornehmen, so nimmt der Vizepräsident des Gerichtshofs der Europäischen Union die Ernennungen vor. Besitzt auch der Vizepräsident des Gerichtshofs der Europäischen Union die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien oder kann auch er aus einem anderen Grund die Ernennungen nicht vornehmen, so nimmt das nach der protokollarischen Rangfolge nächstfol-

gende Mitglied des Gerichtshofs der Europäischen Union, das die Staatsangehörigkeit keiner der Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vor.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien geltenden Verträge und anderer Vorschriften des Völkerrechts. Der Schiedsspruch ist bindend.

(6) Jede Vertragspartei kommt für ihre eigenen Kosten sowie die Kosten für den von ihr bestellten Schiedsrichter auf. Die Kosten des Obmannes des Schiedsgerichts und die sonstigen Kosten werden zu gleichen Teilen von den Vertragsparteien getragen. Das Schiedsgericht kann bezüglich der Kostenübernahme andere Regelungen treffen.

(7) Im Übrigen entscheidet das Schiedsgericht über sein Verfahren selbst.

Artikel 16

Änderung des Abkommens

(1) Dieses Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Hinsichtlich des Modus und des Datums des Inkrafttretens dieser Änderungen findet Artikel 18 entsprechend Anwendung.

(2) Änderungen der Anlage zu diesem Abkommen sowie das Datum von deren Inkrafttreten vereinbaren die zuständigen Behörden der Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 17

Geltungsdauer

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nach Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten kann dieses Abkommen von jeder Vertragspartei im Wege einer Notifikation gekündigt werden. In diesem Fall tritt das Abkommen nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Tag, an dem die Kündigungsnotiz der anderen Vertragspartei zugegangen ist, außer Kraft.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Polen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung. Die innerstaatlichen Voraussetzungen in der Bundesrepublik Deutschland für das Inkrafttreten dieses Abkommens sind mit seiner Unterzeichnung erfüllt.

Geschehen zu Warschau am 27. April 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Rolf Nikel
Alexander Dobrindt

Für die Regierung der Republik Polen

Maciej H. Grabowski

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen
im deutsch-polnischen Grenzgebiet
(Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse)

Liste der Schwachstellen in der Grenzoder aus deutscher und aus polnischer Sicht			
Deutsche Darstellung (deutsche Seite, linkes Ufer)	Zustand	Polnische Darstellung (polnische Seite, rechtes Ufer)	Zustand
542,4	Kleine Bauwerksschäden.		
545,0 – 547,0	Bei km 546/09 – 546/23 kleine Schäden an den Buhnenköpfen bzw. Buhnenrücken.		
542,4 – 551,0	Lage und Höhe der Buhnen entsprechen größtenteils den Parametern der ODERdokumentation. Einzelne Buhnen weisen starke Schäden am Buhnenkopf und Rücken auf, Mehrzahl der Schäden ist jedoch noch gering. In den Buhnenfeldern gibt es unterhalb der Bauwerke tiefe Kolke. Diese treten vor allem am Außenufer auf.	542,4 – 551,0	Buhnen zerstört, Trend zu Übertiefen in den Buhnenfeldern. Mehrheit der Buhnen in schlechtem technischem Zustand. Buhnenkronen, -köpfe und -rücken beschädigt in unterschiedlichem Grad. Km 550,7 – 551,0 Schardeich.
553,4	Unterstrom sind Buhnenköpfe häufig am linken Ufer beschädigt.	553,4	Buhnen zu 40 – 50 % zerstört.
555,0 – 557,0	Buhnen am linken Ufer weisen teilweise Schäden auf, Buhnen km 557 wurden 2003/2004 instand gesetzt. Durchriss an Buhne 556/17.	555,0 – 557,0	Von km 555,0 – 560 Schäden an der Uferbefestigung.
561,8	Starke Schäden an Buhnenköpfen und -rücken.		
560,0 – 564,0	Buhnen mittel bis stark beschädigt.	560,0 – 564,0	Buhnenkronen, -köpfe und -rücken zu 60 – 70 % beschädigt, zwischen den Bauwerken tiefe Einschnitte ins Ufer. Buhnenfelder werden mit fortschreitender Ufererosion ausgespült. Im gesamten Bereich Unterspülung des Dammfußes, im Vorland zusätzliche Rinne mit Verbindung von Wasserstellen.
567,2 – 567,8	Buhnen sind beschädigt, unterhalb der Buhnen im Bereich der Buhnenfelder tiefe Kolke.	566,0 – 572,0	Zahlreiche die Tiefe einschränkende Furten. Km 568,0 – 572,5: Stoff aus Buhnenfeldern in Flussbett transportiert. Zahlreiche Buhnen mit abgetragenen Köpfen und Rücken. Zwischen den Bauwerken tiefe Einschnitte ins Ufer. Buhnenfelder werden mit fortschreitender Ufererosion ausgespült.
572,0/575,0 – 576,0	Durchgängig starke Schäden an den Buhnenköpfen. Der Bereich km 570 – 573 wurde 2000 – 2002 instand gesetzt.	575,0 – 579,0	Zahlreiche Buhnenköpfe und -rücken abgetragen und in schlechtem technischem Zustand. Zwischen den Bauwerken tiefe Einschnitte ins Land. Buhnenfelder werden mit fortschreitender Ufererosion ausgespült.

Deutsche Darstellung (deutsche Seite, linkes Ufer)	Zustand	Polnische Darstellung (polnische Seite, rechtes Ufer)	Zustand
-----		581,0 – 585,7	Die meisten Buhnen in schlechtem technischem Zustand. Buhnenkronen, -köpfe und -rücken in unterschiedlichem Grad beschädigt, zwischen den Bauwerken tiefe Kolke. Buhnenfelder werden mit fortschreitender Ufererosion ausgespült. Schon bei Mittelwasser (MW) Probleme mit Wassertiefen.
593,7 – 597,0	Starke Schäden an den Buhnenköpfen (mind. 50 % betroffen). Bereich km 576 – 578 wurde instand gesetzt (2002).	593,0 – 598,0	Zahlreiche wandernde Sandbänke. Buhnenkronen, -köpfe und -rücken zu 30 % beschädigt. Buhnenfelder werden mit fortschreitender Ufererosion ausgespült.
604,0 – 606,0	Im Bereich km 604 – 605 sind die Buhnen sehr stark beschädigt, Inselbildung und Hinterströmung, Vorland teilweise wegerodiert. Buhnen von km 605/17 bis 606/05 wurden 2006 instand gesetzt.	603,0 – 615,0	Mit Abstand am meisten einschränkender Abschnitt liegt zwischen km 604,0 und 608,0. Abschnitt km 609,6 – 611,2 (ca. 1,5 km) – Außenufer, wo das Ufer in Buhnenfeldern zerstört ist. Genauso Abschnitt km 613,5 – 614,3 (ca. 0,8 km) – Außenufer wird zerstört. Einzelne Buhnen zu 40 – 50 % zerstört.
612,0 – 613,0	Starke Schäden an Buhnenköpfen und -körper.	603,0 – 615,0	
617,5	Unterhalb Warthemündung sind die Buhnen stark beschädigt.	-----	
-----		621,7 – 624,0	Sehr tiefe Buhnenfelder mit hinter-spülten Buhnen.
627,0 – 632,0	Regelungssystem entspricht nicht den Parametern der ODERdokumentation. Abstände zwischen den Buhnen sind sehr groß, dadurch geringe Anzahl, Buhnen weisen leichte bis starke Schäden auf.	627,0 – 632,0	Zerstörte Buhnen und Ufer sowie Kolke in Buhnenfeldern.
-----		634,5 – 640,0	Beträchtliche Schäden an Buhnen: Abgetragene Köpfe, hinter-spülte Rücken und umfangreich zerstörtes Ufer in Buhnenfeldern. Tendenz zum Austrag des Geschiebes aus den Buhnenfeldern, vor allem von km 637,0 – 638,6. Im gesamten Abschnitt zahlreiche Ablagerungen, in den letzten Jahren besonders einschränkend ist der Abschnitt km 635 – 636 (Ablagerungen über die gesamte Flussbettbreite).
-----		640,0 – 644,5	Starke Zerstörung des Ufers in Buhnenfeldern bei km 640 und 643. Buhnen hinter-spült und im Mittel zu 60 % zerstört. Tiefe Kolke bei den Buhnen. Zahlreiche Ablagerungen, vor allem die Tiefe einschränkend bei km 643 – 644 und 639,9 – 640,2.
645,0	Buhne 645/03 nicht erkennbar, Buhnen 645/07 – 645/11 stark zerstört.	645,5 – 654,0	
647,0 – 651,0	Abstände zwischen den Buhnen sind sehr groß. Erhebliche Schäden an den Buhnenköpfen und Durchrisse im Wurzelbereich insbesondere km 647/648.	645,5 – 654,0	Das Ufer wird intensiv zerstört in Buhnenfeldern, Buhnenköpfe werden intensiv zerstört. Bei km 646,3 – 647,3 tiefe Hinter-spülungen bei den Buhnen. Zerstörungsgrad ca. 70 – 90 %. Im gesamten Abschnitt einschränkende Tiefen, die umfangreichsten Ablagerungen bei km 646,8 – 648,2.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Deutsche Darstellung (deutsche Seite, linkes Ufer)	Zustand	Polnische Darstellung (polnische Seite, rechtes Ufer)	Zustand
656,0 – 659,0	Bauwerke sind durchgängig zu niedrig. Schäden durchgängig vorhanden, teilweise bereits instand gesetzt. Instandsetzungsarbeiten sind 2005 erfolgt.	654,0 – 663,0	Intensive Veränderlichkeit des Strömungsverlaufs und zahlreiche zeitlich veränderliche Ablagerungen, Bühnen streckenweise bis zu 70 – 90 % zerstört, bei km 656,5 – 658,0 zu 100 % Zerstörung.
663,0 – 665,5	Instandsetzungsarbeiten km 663 – 666 wurden 1997 – 1999 durchgeführt. Keine großen Schäden vorhanden.	663,0 – 674,0	Deutliche Tendenz des Eindringens des Flussbettes in das Ufer. Ständig sich wiederholende einschränkende Wassertiefen (bei Wasserständen < MW). Bei km 670,0 – 672,0 intensive Zerstörung von Ufern in den Bühnenfeldern, bei km 672 zusätzlich zerstörte Bühnenköpfe. Im Abschnitt km 666,3 – 669,45 (im Zeitraum 1999 – 2003 führte die polnische Seite eine Modifikation durch) sind Ablagerungen weggeblieben, die die Tiefen einschränkten.